

Jagdverordnung (SGS 320.11)

§ 23 Wildruhegebiete

¹ Als übermässige Aktivitäten in Wildruhegebieten gelten bewilligungspflichtige Veranstaltungen im Wald. In der Regel darf nicht mehr als einmal pro Jahr eine solche Veranstaltung durch ein Wildruhegebiet führen.

² In Wildruhegebieten dürfen die Wege nicht verlassen werden. Davon ausgenommen sind forstliche, landwirtschaftliche, hegerische und jagdliche Tätigkeiten.

^{2 bis} In Wildruhegebieten müssen die Hunde an der Leine geführt werden.

³ In Wildruhegebieten dürfen keine jagdlichen Einrichtungen erstellt werden. Davon ausgenommen sind Futterstellen und Salzlecken.

⁴ In Wildruhegebieten ist die Pirsch tagsüber während den Jagdzeiten gestattet.

⁵ In Wildruhegebieten darf in der Regel pro Jahr höchstens eine Treibjagd stattfinden.

⁶ Die Fachstelle kann zum Beispiel aus seuchenpolizeilichen Gründen oder bei zu grossen Tierbeständen eine intensivere Bejagung in Wildruhegebieten anordnen oder jagdliche Einrichtungen bewilligen.

⁷ Die Fachstelle gibt den Gemeinden die Schilder für die Kennzeichnung der Wildruhegebiete zum Selbstkostenpreis ab.